

## Rundverfügung 003/2011

### Der Landrat

**Dienstgebäude:**

Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

**Sozialamt**

**Ansprechpartner:**

**Tel.:** 05251/308 0

**Fax:**

**Mail:** fb50@kreis-paderborn.de

**Web:** www.kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 50. 1

Datum: 25.03.2011

### Bildung und Teilhabe - Mehrbedarf für Mittagsverpflegung

Vorläufige Regelungen zur Umsetzung ab 01.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis 31.03.2011 gilt für die Umsetzung eine Übergangsregelung in Form der Erstattung von nachgewiesenen Auslagen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Mittagsverpflegung (kreisweit gibt es über 100 kommunale und freie Träger mit unterschiedlichen Abrechnungsverfahren) bitte ich ab 01.04.2011 bis auf Weiteres alternativ wie folgt zu verfahren, damit lückenlos für alle bedürftigen Kinder eine vergünstigte Teilnahme am Mittagessen möglich ist:

1. Der Leistungsberechtigte erhält auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung durch die bewilligende Stelle. Mit diesem „Gutschein“ erhält er das Mittagessen. Die bewilligende Stelle rechnet mit dem Schulträger/Träger des Kindergartens/der Kindertagesstätte oder auch Mahlzeitenerbringers ab, indem die über den Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen hinausgehenden Kosten übernommen werden. Die unbeglichene Rechnung kann auch vom Leistungsempfänger vorgelegt werden.
2. Oftmals ist aufgrund des Abrechnungssystems eine Rechnungsstellung nicht möglich (aufladbare Chipkarte, externes Catering) oder es ist im Interesse des Antragstellers, nicht als Leistungsempfänger erkannt zu werden. Auch in diesem Falle erhält der Leistungsberechtigte auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung durch die bewilligende Stelle. Die zweckentsprechende Vorleistung ist dann durch Quittung bzw. durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen. Die Auslagen werden dem Leistungsberechtigten unter Abzug des Eigenanteils erstattet.

Ich bitte Sie, die freien Träger der Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen Ihrer Stadt/Gemeinde in geeigneter Form zu informieren.

Sollte die Praxis ergeben, dass eine einheitliche Regelung sinnvoll oder auch eine Pauschalierung möglich ist, kann diese später umgesetzt werden.



**Kreishaus**

Aldegreverstr. 10 -14  
33102 Paderborn  
Tel.: (05251) 308-0  
Fax: (05251) 308 444

**Besuchszeiten:**

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| Allgemein:             | Straßenverkehr (An der Talle 7) |
| mo-fr 8.30 - 12.00 Uhr | mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr          |
| do 14.00 - 16.00 Uhr   | di 14.00 - 16.00 Uhr            |
| und nach Vereinbarung  | do 14.00 - 17.00 Uhr            |

**Ihr Weg zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof  
Paderborn zum Kreishaus  
ca. 3 Minuten

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) 1 034 081  
Volksbank Paderborn (BLZ 472 601 21) 875 8000 000  
Postgiro Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92-462  
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de



Weitere Informationen:

- Zum Rechtskreis SGB II und SGB XII werden von mir zur Zeit Richtlinien zur einheitlichen Umsetzung des gesamten Bildungs- und Teilhabepakets erarbeitet.
- Die GKD wird bis zum 01.04.2011 neue Hilfeartenschlüssel (HAS) für die Verbuchung im SGB XII bereitstellen.
- Zur Zeit ist vom Land noch nicht entschieden, welche Stelle mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für den Bereich der Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger zuständig wird.

Mit freundlichen Grüßen

## Rundverfügung 007/2011

### Der Landrat

**Dienstgebäude:**

Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

**Sozialamt**

**Ansprechpartner:**

**Tel.:** 05251/308 0

**Fax:** 05251/308 89 404 1

**Mail:**

**Web:** [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: 50-1/

Datum: 28.04.2011

## Bildung und Teilhabe – angemessene Lernförderung Vorläufige Regelung zur Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis 30.04. galt für die Umsetzung der angemessenen Lernförderung eine Übergangsregelung in Form der Erstattung von nachgewiesenen Auslagen. Diese Frist soll voraussichtlich bis zum 30.06.2011 verlängert werden, eine abschließende Regelung hierzu steht derzeit jedoch noch aus. Um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Lernförderung sicherzustellen, bitte ich die nachfolgenden Regelungen vorläufig anzuwenden.

### 1. Personenkreis

Ergänzende Leistungen zur außerschulischen angemessenen Lernförderung werden auf Antrag für Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Im SGB XII ist eine begründete Altersüberschreitung (z.B. aufgrund längerer Krankheit oder Behinderung, Erziehungszeiten, usw.) möglich.

Ein Anspruch besteht nicht bei Ausbildungsvergütung oder ergänzender Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

### 2. Vorrangige Leistungen

a) Schulische Förderangebote

b) Leistungen nach § 35a SGB VIII

Bei nicht nur vorübergehender Lernschwäche, sondern vorliegender oder drohender seelischer Behinderung (z.B. bei Lese-/ Rechtsschreibschwäche, Rechenschwäche oder so genannter Schulmüdigkeit) gehen Leistungen nach § 35a SGB VIII der Lernförde-



**Besuchszeiten:**

**Ihr Weg zu uns:**

**Konten der Kreiskasse**

zung vor. Im Zweifel prüft das Sozialamt / das Jobcenter mit dem Jugendamt, ob eine Leistung nach § 35a SGB VIII in Betracht kommt.

Soweit die vorrangigen Förderangebote der Schule nicht ausreichen und keine Leistungen nach § 35a SGB VIII möglich sind, kommen ergänzende außerschulische Leistungen der Lernförderung in Betracht.

Die Leistung kann jedoch nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot erbracht werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden.

### 3. Voraussetzungen / Kriterien

#### a) Hinweis auf Versetzungsgefährdung

aa) Weist das **Halbjahreszeugnis** den Tatbestand der Versetzungsgefährdung aus, kann ergänzender Lernförderbedarf bestehen.

bb) Lernförderbedarfe können darüber hinaus individuell im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden (§ 50 Abs. 2 und 3 SchulG NRW). Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine **individuelle Lern- und Förderempfehlung**. Diese Empfehlung erhalten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung am Ende des Schuljahres.

cc) Ist die Versetzung gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, werden die Eltern schriftlich von der Schule benachrichtigt.

#### b) Klassenarbeiten

Die drohende Nicht-Erreichung des Lernziels kann darüber hinaus durch zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden 2. Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder eine Klassenarbeit aus dem laufenden 2. Schulhalbjahr mit der Note „ungenügend“ nachgewiesen werden.

c) Darüber hinausgehende Kriterien in Sonderfällen

- Vorbereitung auf eine Nachprüfung in den Ferien (z.B. zur Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder zum nachträglichen Erreichen des Schulabschlusses)
- Ausgleich eines erheblichen Nachholbedarfs, verursacht durch eine unverschuldete Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen und länger (z.B. durch Unfall, längere Krankheit), der sich noch nicht in den Klassenarbeitsnoten oder in Zeugnissen niedergeschlagen hat. Ziel ist hier die prophylaktische Absicherung der „wesentlichen Lernziele“. Zu beachten ist hier, dass Hausunterricht gem. § 21 SchulG vorrangig sein kann.

Ungeachtet des Vorliegens der o.g. Kriterien ist eine Lernförderung nur dann möglich, wenn das Lernziel prognostisch kurzfristig noch erreichbar ist. Es verbietet sich beispielsweise die Lernförderung in lediglich einem Fach, wenn gleichzeitig eine Vielzahl von Fächern Noten aufweisen, die eine Versetzung gefährden können. Eine Lernförderung wäre gar gänzlich ausgeschlossen, wenn die Erreichung des Lernziels trotz umfassender Lernförderung offensichtlich aussichtslos ist.

Sofern der Lernförderbedarf auf unentschuldigte Fehlzeiten zurückzuführen ist, scheidet die Gewährung von Lernförderung ebenfalls aus.

Darüber hinaus ist Ziel der Lernförderung nicht die Verbesserung des Leistungsniveaus oder das Erreichen einer höheren Schulartempfehlung. Auch hierfür scheidet die Gewährung einer Lernförderung von vornherein aus.

4. Umfang

Bei der Lernförderung handelt es sich lediglich um eine vorübergehende Förderung, üblicherweise im Laufe und maximal bis zum Ende des 2. Schulhalbjahres. Im Regelfall beträgt der Stundenumfang – je nach Förderempfehlung des Lehrers / der Schule – zwischen 15 und 35 Stunden. Eine nachträgliche Verlängerung der Förderung bis zur Obergrenze von 35 Stunden ist möglich, eine darüber hinausgehende Förderung scheidet aus. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist lediglich eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

5. Angemessenheit

Angemessen ist die Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur kostengünstig ist. Schulnahe Angebote wie z.B. das an Schulen angebotene Projekt „Schüler helfen Schülern“, Angebote von Studenten, (ehemaligen) Lehrkräften, Angebote der Volkshochschule oder

Angebote gemeinnütziger Träger sind vorrangig vor zertifizierten kommerziellen Angeboten zu prüfen. Dabei können im Kreis Paderborn vorläufig - je nach Qualifikation - folgende Sätze als Angemessenheitsgrenze der Einzelförderung dienen:

|  |                    |
|--|--------------------|
| Lernförderung durch Schüler              | 7,50 Euro/45 Min.  |
| Lernförderung durch Studenten            | 10,00 Euro/45 Min. |
| Lernförderung durch Pädagogen der SEK I  | 15,00 Euro/45 Min. |
| Lernförderung durch Pädagogen der SEK II | 23,00 Euro/45 Min. |

6. Fachliche / charakterliche Eignung

Die fachliche Eignung von Schülern/Studenten kann im Einzelfall durch Bestätigung der Schule/Hochschule nachgewiesen werden.

Es liegt nicht in der Verantwortung des Sozialhilfeträgers / des Jobcenters, in jedem Fall charakterliche oder steuerliche Aspekte zu prüfen. Bei konkreten Bedenken ist jedoch Anhaltspunkten nachzugehen.

7. Verfahren

Übernommen werden die tatsächlichen, angemessenen Kosten einer notwendigen Lernförderung. Hinsichtlich der Abrechnung bitte ich bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

Der Leistungsberechtigte erhält auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung für einen konkreten Nachhilfelehrer/-anbieter. Mit dieser Kostenübernahmeerklärung kann der Leistungsberechtigte anschließend einen Fördervertrag abschließen.

- a) Vom Leistungsberechtigten oder vom Nachhilfelehrer/-anbieter eingereichte, unbezahlte Rechnungen werden unmittelbar auf das Konto des Anbieters gezahlt.
- b) Sofern der Leistungsberechtigte hinsichtlich des Ausgleichs der Rechnung in Vorleistung getreten ist und die zweckentsprechende Bezahlung (z.B. durch Quittung oder Vorlage des Kontoauszugs) nachweisen kann, können die Auslagen bis auf Weiteres auch unmittelbar an den Leistungsberechtigten erstattet werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Menne

## Rundverfügung 008/2011

### Der Landrat

**Dienstgebäude:**

Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

**Sozialamt**

**Ansprechpartner:**

**Tel.:** 05251/308 404

**Fax:** 05251/308 894041

**Mail:** fb50@kreis-paderborn.de

**Web:** www.kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 50. 1

Datum: 28.4.2011

### **Bildung und Teilhabe – soziale und kulturelle Teilhabe § 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII**

Vorläufige Regelungen zur Umsetzung ab 01.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierbei geht es in erster Linie darum, die Integration in eine soziale Gemeinschaft zu fördern.

Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,00 € monatlich für jedes berechnete Kind erbracht. Hierdurch wird für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten ein Budget in Höhe von 120,00 € zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung eines Gesamtbetrages von bis zu 120,00 €, z.B. für eine Ferienfreizeit ist möglich.

Die Leistung kann individuell ganz oder teilweise eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder angeleiteten Aktivitäten (z.B. Museumsführung)
- die Teilnahme an Freizeiten (Angebote von Jugendverbänden, Ferienfreizeiten)

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sind für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Nach Prüfung, ob das Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt, wird eine Kostenzusage erteilt. Der Beitrag wird unmittelbar an den Leistungsanbieter ausgezahlt.

Vom Leistungsberechtigten kann auch eine unbeglichene Rechnung vorgelegt werden.



**Besuchszeiten:**

**Ihr Weg zu uns:**

**Konten der Kreiskasse**



Ist es im Interesse des Antragstellers, nicht als Leistungsberechtigter erkannt zu werden, erhält der Leistungsberechtigte auf Antrag eine Kostenübernahmeerklärung durch die bewilligende Stelle. Die zweckentsprechende Vorleistung ist dann durch Quittung bzw. durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen. Die Auslagen werden dem Leistungsberechtigten bis auf weiteres direkt erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Menne